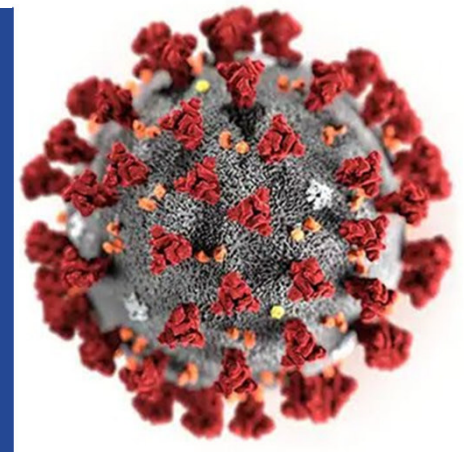




Einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG



Wiesbaden, den 23. Februar 2022

Was bisher geschah

12. Dezember 2021

Bundesweites Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

08. Februar 2022

Erste Einordnung gegenüber Gesundheitsämtern und Einrichtungen durch Schreiben des HMSI.

Erfasste Einrichtungen und Unternehmen und der Schwerpunkt des Vollzugs

- Fragen, Antworten und eine entsprechende Übersicht sind einer Anlage 1 zum Erlass zu entnehmen, die sich weitgehend an den FAQ des BMG orientiert.
- Vorrangige Beachtung der Anlage bei Abweichung vom BMG.
- Priorisierung vulnerabler Einrichtungen wie Krankenhäuser und voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen.

Erfasster Personenkreis

- Verweisung auf beigefügte Anlage 2 zum Erlass (Handreichung BMG)
- Gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.
- Personen die ebenfalls einen Immunisierungsnachweis besitzen müssen:
 - Leitungen und Organe, auch soweit sie freiberuflich oder selbständig tätig sind und als Arbeit- oder Auftraggeber selbst auftreten.
 - **Ausnahme: Keine tatsächliche dauerhafte Tätigkeiten in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände.**

Aufgaben der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung (Bis zum Ablauf des 15. März 2022)

- Anforderung und Prüfung der Nachweise aller bei ihr am Stichtag 15.3.2022 tätigen Personen.
- Benachrichtigung des Gesundheitsamtes bei fehlenden, unrichtigen oder zweifelhaften Nachweisen bis zum 31. März 2022.
 - Übermittlung der personenbezogenen Daten nach § 20a Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz IfSG.
 - Keine Übermittlung der Immunitätsnachweise.
- **Hinweis: Aus der Nichtvorlage von Immunitätsnachweisen oder Zweifel an deren inhaltlichen Richtigkeit gehen noch keine unmittelbaren Konsequenzen für die Ausübung der Tätigkeit hervor.**

Aufgaben der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung (Nach Ablauf des 15. März 2022)

- Anforderung und Prüfung der Nachweise aller neuen tätigen Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit.
- Personen, die keinen Nachweis vorlegen, dürfen nach § 20a Abs. 3 Satz 4 und 5 IfSG nicht beschäftigt oder tätig werden.
 - **Ausnahme: Festgestellter Mangel an Impfstoff.**
 - Gilt auch für Personen im Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub, längere Arbeitsunfähigkeitszeiten oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen befristeter Erwerbsminderung.
- Benachrichtigung des Gesundheitsamtes bei zweifelhaften oder unrichtigen Nachweisen.
 - Übermittlung der personenbezogenen Daten nach § 20a Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz IfSG.
 - Keine Übermittlung der Immunitätsnachweise

Anforderungen an Immunisierungsnachweise

Die betroffenen Personen müssen einen der folgenden Immunisierungsnachweise vorlegen:

1. einen Impfnachweis,
 - Vollständige Immunisierung durch zwei Impfstoffdosen („2G-Regeln“)
 - Unvollständige Impfung: Kein Impfnachweis
 - Möglichst in digitaler Form
2. einen Genesenennachweis
 - Möglichst in digitaler Form
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.
 - Keine Diagnosen oder Gründe für Kontraindikation

Datenverarbeitung durch die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung

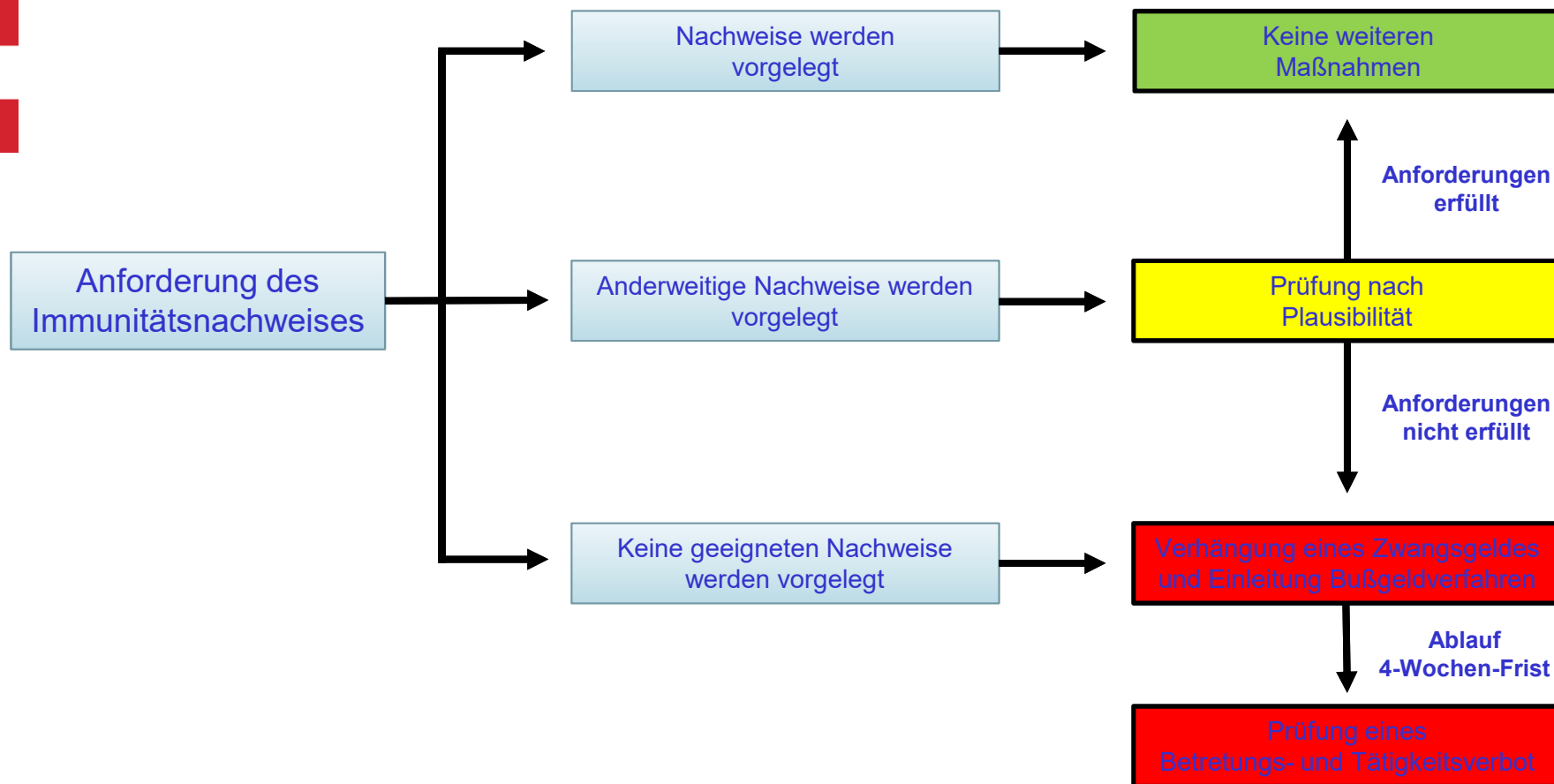
- Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts.
- Keine Speicherung des vorgelegten Nachweises, nur Speicherung des Tatbestands der Vorlage und eines möglichen Ablaufdatums des Nachweises, soweit dieses relevant ist.
- Löschung am 31.12.2022 (Außerkräfttreten des Gesetzes)

Aufgaben des zuständigen Gesundheitsamtes

- Überwachung der Meldeverpflichtung der Einrichtung
- Anforderung der Nachweise der von den Einrichtungen gemeldeten Personen
- Prüfung der vorgelegten Nachweise
- Anordnung ärztlicher Untersuchungen bei bestehenden Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter Nachweise.
- Erteilung eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot, wenn kein geeigneter Nachweis vorgelegt wurde.
- Buß- und Zwangsgeldverfahren bei fehlenden oder unrichtigen Nachweisen

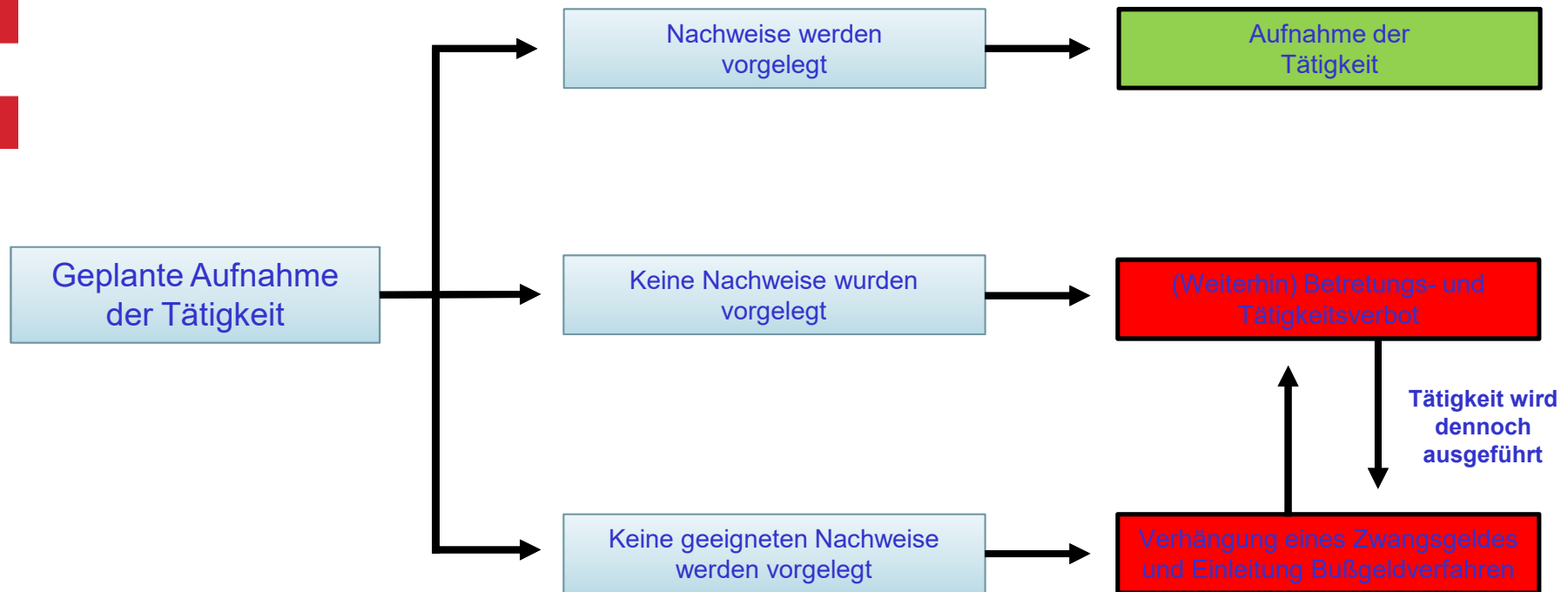
Aufgaben des zuständigen Gesundheitsamtes (Am 15.3.2022 bereits in der Einrichtung tätige Personen)

Verfahren



Aufgaben des zuständigen Gesundheitsamtes (Personen, die nach dem 15. März 2022 tätig werden)

Verfahren



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

